KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 646 endg.
Brüssel, den 14.12.1994

94/0311 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union macht die Anpassung der mit Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994[1] für die Einfuhren bestimmter empfindlicher Waren mit Ursprung in China eingeführten mengenmäßigen Kontingente erforderlich. Es ist angebracht, unbeschadet des Schutzes der Gemeinschaftsindustrie die Kontinuität der traditionellen Handelsströme der Beitrittsstaaten für die den Kontingenten unterliegenden Waren sicherzustellen.

 Es scheint angebracht, diese Anpassung auf der Grundlage der von diesen Ländern im Jahr 1993, also dem letzten Jahr, für das vollständige statistische Angaben vorliegen, vorgenommenen Einfuhren durchzuführen. Jenes Jahr kann als repräsentativ für die traditionellen Handelsströme angesehen werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sich die Einfuhren in diese Länder frei von mengenmäßigen Beschränkungen entwickeln konnten.

 Es sei darauf hingewiesen, daß diese Anpassung keine tatsächliche Erhöhung bedeutet. Sie spiegelt lediglich die aktuelle Lage der traditionellen Handelsströme zwischen der Gemeinschaft, den Beitrittsländern und der Volksrepublik China wider.

2. Ferner erlauben die im Rahmen der Anwendung und Verwaltung der 1994 anwendbaren Kontingente gewonnene Erfahrung sowie die Untersuchung der Lage der betroffenen Gemeinschaftsindustrie eine relative Erhöhung bestimmter Kontingente, ohne den Schutz der Gemeinschaftsindustrie zu beeinträchtigen (zum Beispiel 3 % für die Waren aus Porzellan, 17,63 % für die Waren aus Keramik, 19,76 % für die Gegenstände aus Glas und durchschnittlich etwa 4 % für die Kontingente für Spielzeug zuzüglich der Erhöhungen des Vorschlags KOM(94)312).

 Dies ist nicht der Fall für Schuhkontingente bei denen die Erhöhung nur dem entspricht, was für die neuen Mitgliedstaaten notwendig ist. Die Untersuchung dieses Sektors erlaubt es, die Modellpalette für Sportschuhe zu erweiteren und Schuhe, welche speziell für sportliche Aktivitäten entwickelt wurden, in die von den Kontingenten ausgenommenen Kategorie aufzunehmen. Daher werden das Kontingent für Waren des HS/KN-Codes ex 6402 19 und ex 6403 19 aufgehoben und der Minimalpreis von 12 ECU (cif-Preis) für Schuhe, die nach Spezialtechniken hergestellt werden, geändert.

3. Es wird daher vorgeschlagen, die Kontingente für 1995 wie im Anhang der beigefügten Verordnung angegeben zu ändern. Um bei der Erhöhung der fraglichen Kontingente größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist es angebracht, den auf den Beitritt zurückzuführenden Teil der Erhöhung zu kennzeichnen.

 Ferner ist es angemessen, im Einklang mit der Praxis der Gemeinschaft vorzusehen, daß die Waren, die sich am 31. Dezember 1994 auf dem Transport in eines der Beitrittsländer befinden und deren Bestimmungsort nicht geändert werden kann, von der Anwendung der Kontingente ausgenommen werden ("shipping clause").

Ein entsprechender Vorschlag für eine Verordnung wird zur Genehmigung vorgelegt.

1 ABl. Nr. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

Vorschlag für eine

Verordnung (EG) des Rates

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83[1], geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1921/94 vom 25.Juli 1994[2], führte der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte in Anhang II dieser Verordnung aufgeführte mengenmäßige Kontingente ein.

Gemäß Artikel 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, nachstehend Beitrittsakte genannt, gelten diese Kontingente für die Beitrittsländer vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt dieser Länder. Gemäß Artikel 169 dieser Akte können die Gemeinschaftsorgane an den Rechtsakten der Gemeinschaft die erforderlichen Anpassungen vornehmen, die in der Beitrittsakte nicht vorgesehen sind.

Bei der Festlegung der Höhe der genannten Kontingente war der Rat bemüht, zwischen dem angemessenen Schutz der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme mit der Volksrepublik China unter Berücksichtigung der verschiedenen auf dem Spiele stehenden Interessen ein gewisses Gleichgewicht herzustellen.

Im Hinblick auf den Beitritt soll dieses Gleichgewicht aufrechterhalten und dabei die Kontinuität der traditionellen Handelsströme der Beitrittsländer bei den betroffenen Waren unbeschadet des Schutzes der Gemeinschaftsindustrie sichergestellt werden.

1 ABl. Nr. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

2 ABl. Nr. L 198 vom 30.7.1994, S. 1.

Dabei sollte berücksichtigt werden, daß sich die Einfuhren der betroffenen Waren in die Beitrittsländer frei von mengenmäßigen Beschränkungen entwickelt haben. Die Einfuhren des Jahres 1993, also des letzten Jahres, für das vollständige statistische Angaben vorliegen, können als repräsentativ für die Entwicklung der traditionellen Handelsströme angesehen werden.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, die mit Verordnung (EG) Nr. 519/94 jährlich festgelegten Kontingente vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens um die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Mengen, die den Einfuhren des Jahres 1993 entsprechen, zu erhöhen.

Ferner rechtfertigen die Erfahrung mit der Anwendung und Verwaltung der Kontingente im Jahr 1994 sowie die Untersuchung der Lage der verschiedenen Gemeinschaftshersteller auf der Grundlage der verfügbaren Daten über die wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, nämlich Produktion, Ausfuhren, Einfuhren, Verbrauch und Beschäftigung, eine Erhöhung einiger dieser Kontingente. Diese Erhöhung ermöglicht sowohl eine Gewährleistung des erforderlichen Schutzes der Gemeinschaftsindustrie als auch die Herstellung eines angemesseneren Handelsniveaus mit China. Dies trifft nicht für die Schuhkontingente zu, deren Erhöhung über das durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten notwendige Maß hinaus nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates sind nach Spezialtechniken hergestellte Sportschuhe von jeder mengenmäßigen Beschränkung ausgenommen. Die eingehende Analyse des Sektors erlaubt es, die Kategorie der von Beschränkungen befreiten Sportschuhe zu erweiteren. Zu diesem Zweck werden die Kontingente für Waren des HS/KN-Codes ex 6402 19 und ex 6403 19 abgeschafft. Der Minimalpreis von 12 ECU (cif-Preis) für Schuhe, die nach Spezialtechniken hergestellt werden ist ebenfalls abgeändert. Diese Waren sollten jedoch einer vorherigen gemeinschaftliche Überwachung unterliegen, und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird daher entsprechend abgeändert.

Folglich müssen die mit Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten mengenmäßigen Kontingente ab dem 1. Januar 1995 vorbehaltlich des gleichzeitigen Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union hinsichtlich der sich darauf beziehenden Anpassungen wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert werden.

Es ist angebracht, die Waren, die sich am 31. Dezember 1994 auf dem Transport nach einem der Beitrittsländer befinden, von der Anwendung der Kontingente auszunehmen, falls ihr Bestimmungsort nicht geändert werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 1. Januar 1995 wird Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ist der Text betreffend Schuhe durch den folgenden Text zu ersetzen :

"Schuhe der HS/KN-Codes 6402 19
ex 6402 99 (1)
6403 19
ex 6403 91 (1)
ex 6403 99 (1)
ex 6404 11 (1)

(1) a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe

- mit einer Länge der Innensohle von wenigen als 24 cm und mit einem cif-Preis je Paar von 6 ECU oder mehr
- mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr und mit einem cif-Preis je Paar von 8 ECU oder mehr,

für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

Artikel 3

Diejenigen Waren, die sich am 31. Dezember 1994 auf dem Transport nach Österreich, Finnland oder Schweden befinden, unterliegen nicht den in Anhang II dieser Verordnung genannten Kontingenten und können folglich frei eingeführt werden, falls ihr Bestimmungsort nicht geändert werden kann.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG

Anhang II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)	vom Beitritt abhängige Mengen
Handschuhe	4203 29	119.090.934 ECU	22.140.267 ECU
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99(1)	39.151.481 Paar	4.151.481 Paar
	6403 51 6403 59	2.740.116 Paar	240.116 Paar
	ex 6403 91(1) ex 6403 99(1)	11.881.963 Paar	1.955.963 Paar
	ex 6404 11(1)	18.228.780 Paar	1.378.780 Paar
	6404 19 10	31.897.716 Paar	2.845.716 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	44.345 Tonnen	3.893 Tonnen
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Keramik	6912 00	34.592 Tonnen	2.377 Tonnen
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw.	7013	15.515 Tonnen	1.906 Tonnen
Autoradios der HS/KN-Codes	8527 21 8527 29	2.238.899 Stück 251.664 Stück	138.899 Stück 19.587 Stück
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41 9503 49 9503 90	274.764.243 ECU 132.767.177 ECU 649.465.212 ECU	16.447.910 ECU 11.110.177 ECU 44.714.212 ECU

(1) Ausgenommen nach

a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe : Schuhe

- *mit einer Länge der Innensohle von weniger als 24 cm und mit einem cif-Preis je Paar von 6 ECU oder mehr*
- *mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr und mit einem cif-Preis je Paar von 8 ECU oder mehr,*

für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 646 endg.

DOKUMENTE

DE **11 02**

Katalognummer : CB-CO-94-675-DE-C

ISBN 92-77-83986-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg